

Anwendungskurs Strafrecht
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

SoSe 2011

- Fall 2 -

Ausgangsfall: „Giftiger Kaffee“

F kann ihre tyrannische Schwiegermutter O nicht mehr ertragen. Sie wendet sich in ihrer Not an den Gärtner (G) der O, der auch seit geraumer Zeit unter dem Befehlston der alten Dame leidet. Gemeinsam planen die beiden, die O um die Ecke zu bringen. Nach Absprache mit F besorgt G eine für Menschen tödliche Menge Pflanzengift, welches die F der O in einem Tässchen Kaffee zum Frühstück serviert. Schon nach dem ersten Schluck kippt die O tot vom Küchenstuhl.

Haben sich die Beteiligten wegen eines Tötungsdelikts strafbar gemacht?

1. Abwandlung:

F will die O töten. Sie weiht den G nicht in ihr Vorhaben ein, bittet diesen aber, ein bestimmtes Pflanzengift zu besorgen. G erkennt den Tatplan der F, besorgt das Gift aber dennoch, da er die O nicht leiden kann und die F in ihrem Vorhaben unterstützen will.

2. Abwandlung:

F will die O nicht selbst töten. Sie wendet sich daher an den G und bittet ihn, die O zu vergiften. G willigt aus Mitleid mit der F ein, besorgt das Gift und verabreicht es der O mit dem Kaffee.

3. Abwandlung:

G und F verabreden gemeinsam, der O ein Gift in den Kaffee zu mischen, welches die O bewusstlos machen soll, damit die beiden in Ruhe „Tatort“ schauen können. G besorgt das Gift und übergibt es der F. Diese schüttet der O jedoch entgegen der Absprache heimlich die doppelte Menge Gift in den Kaffee, weil sie die O töten will. O verstirbt. G ist bestürzt über den Tod der O. Das hatte er nicht gewollt.